

Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen ⁴⁾

vom 20. Dezember 1999

Der Kantonsrat Schaffhausen, ⁴⁾

gestützt auf Art. 37 der Kantonsverfassung und Art. 44 des Gesetzes über den Kantonsrat ⁷⁾ vom 20. Mai 1996,

beschliesst:

I. Organisation des Kantonsrates ⁴⁾

1. Büro des Kantonsrates ⁴⁾

§ 1

¹ Das Büro des Kantonsrates ⁷⁾ besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin (Präsidium), dem bzw. der 1. und 2. Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin (Vizepräsidium) und zwei Stimmentzählern bzw. Stimmentzählerinnen sowie Ersatzstimmentzählern bzw. Ersatzstimmentzählerinnen. Es setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen aller Fraktionen zusammen. Der Sekretär bzw. die Sekretärin des Kantonsrates ⁷⁾ nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Zusammen-
setzung

² Das Präsidium kann den Regierungspräsidenten bzw. die Regierungspräsidentin sowie den Staatsschreiber bzw. die Staatsschreiberin zu den Sitzungen des Ratsbüros einladen.

³ Ausserdem kann das Präsidium die Fraktionsvorsitzenden mit Stimmrecht zu den Verhandlungen des Büros beiziehen (Präsidentenkonferenz). Das Recht, eine Präsidentenkonferenz einberufen zu lassen, steht zudem jedem und jeder Fraktionsvorsitzenden zu.

§ 2

¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin sowie die beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen werden vom Kantonsrat ⁷⁾ auf ein Jahr gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar.

Wahl

Amtsblatt 1999, S. 1879.

² Die Stimmzähler bzw. Stimmzählerinnen werden ebenfalls für ein Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.

§ 3

Aufgaben

Das Büro

- a) vertritt den Kantonsrat ⁷⁾ nach aussen;
- b) legt die proportionale Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionsvorsitze an die Fraktionen fest;
- c) bereitet im Rahmen der Präsidentenkonferenz die Wahlgeschäfte vor, welche den Kantonsrat betreffen, unter Vorbehalt der Aufgaben der Wahlvorbereitungskommission gemäss Art. 3 Justizgesetz; ²⁰⁾
- d) bespricht Verfahrensfragen und andere den Kantonsrat ⁷⁾ betreffende Angelegenheiten und unterbreitet allenfalls Bericht und Antrag;
- e) verfügt über den allgemeinen Kredit des Kantonsrates ⁷⁾;
- f) behandelt Begnadigungsgesuche sowie Petitionen und Beschwerden nach Massgabe von § 79 und unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag; ¹⁵⁾
- g) erledigt weitere ihm durch das Gesetz über den Kantonsrat, die Geschäftsordnung oder vom Rat übertragene Aufgaben. ¹⁶⁾

§ 4

Präsidium

¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung und leitet als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende die Sitzungen des Kantonsrates ⁷⁾ und seines Büros. Das Präsidium führt die Amtsgeschäfte bis zur Ablösung.

² ... ¹⁷⁾

§ 5

Vizepräsidium

Das Vizepräsidium übernimmt die Aufgaben des Präsidiums, wenn dieses an der Ausübung des Amtes verhindert ist oder sich an den Beratungen beteiligen will.

§ 6

Stimmzähler
bzw. Stimm-
zählerinnen

Die Stimmzähler bzw. die Stimmzählerinnen stellen bei Abstimmungen und Wahlen das Ergebnis fest.

§ 7

Verhandlungs-
ordnung

Für die Verhandlungen des Ratsbüros gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Kommissionen sinngemäss.

2. Fraktionen

§ 8

¹ Wenigstens 5 Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.

Zusammensetzung der Fraktionen

² Die Fraktionen haben ihre Bezeichnung und die Namen ihrer Präsidien dem Sekretariat des Kantonsrates ⁷⁾ und der Staatskanzlei schriftlich bekannt zu geben.

§ 9

Bei der Bestellung von Kommissionen sind die Fraktionen entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen.

Vertretungsrecht der Fraktionen

3. Kommissionen

§ 10

¹ Der Kantonsrat ⁷⁾ wählt für die Amtsdauer folgende ständigen Aufsichtskommissionen:

Ständige Kommissionen

1. die Geschäftsprüfungskommission (9 Mitglieder) für die Prüfung und Vorberatung der Verwaltungsberichte, der Staatsrechnung und der Voranschläge, des Geschäftsberichts der Kantonalbank sowie anderer Geschäfte, die ihr vom Kantonsrat zugewiesen werden. Der Regierungsrat hat die Geschäftsprüfungskommission zu konsultieren, bevor er festlegt, in welcher Weise er bei privatrechtlich organisierten juristischen Personen, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, die Mitgliedschaftsrechte ausübt. Der Regierungsrat informiert die Geschäftsprüfungskommission regelmässig, frühzeitig und umfassend über die Projekte zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung. ²¹⁾
2. die Justizkommission (5 Mitglieder) für die Prüfung und Vorberatung des Amtsberichts des Obergerichts und der Beschwerden über das Obergericht, die Vorberatung des Voranschlages des Regierungsrates und der Staatsrechnung, soweit sie die Gerichte betreffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission, die Vorberatung der Anträge des Obergerichtes an den Kantonsrat ⁷⁾, die Vorbereitung von Wahlen in der Justiz, wenn keiner andern Stelle ein Vorschlagsrecht zusteht, und die Behandlung weiterer Geschäfte, die ihr der Kantonsrat ⁷⁾ zuweist.

² Daneben wählt der Kantonsrat für die Amtsdauer folgende weitere ständige Kommissionen:

1. die Gesundheitskommission (9 Mitglieder) für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Art. 11 Abs. 2 und 3 des Spital-

gesetzes vom 22. November 2004, die Vorberatung des Vorschlages des Regierungsrates und der Staatsrechnung, soweit sie die Spitalversorgung betreffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission, sowie die Vorberatung der Planungsberichte gemäss Art. 4 des Spitalgesetzes und anderer Geschäfte im Bereich des Gesundheitswesens, die ihr der Kantonsrat zuweist; ²¹⁾

2. ... ¹⁷⁾

3. Die Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (7 Mitglieder) für die Prüfung und die Vorberatung der in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallenden internationalen und interkantonalen Verträge und zur Behandlung weiterer Geschäfte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, für welche der Kantonsrat zuständig ist. Sie bestimmt zudem aus den drei grössten Fraktionen Mitglieder des Kantons Schaffhausen in der Parlamentarier-Konferenz Bodensee. Bevor der Regierungsrat bedeutende internationale und interkantonale Verhandlungen aufnimmt, konsultiert er die Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Er informiert sie auch regelmässig, frühzeitig und umfassend über wichtige Entwicklungen in den grenzüberschreitenden Beziehungen. ¹⁵⁾

³ Ein Ratsmitglied kann gleichzeitig nur einer der ständigen Kommissionen und nicht länger als acht aufeinanderfolgende Jahre der gleichen ständigen Kommission angehören.

⁴ Eine Fraktion kann nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Jahre das Kommissionspräsidium einer ständigen Kommission übernehmen. ²²⁾

§ 11

Spezialkommissionen

¹ Zur Vorberatung einzelner Geschäfte, die nicht einer der ständigen Kommissionen zugewiesen werden, wählt der Kantonsrat Spezialkommissionen von 5 bis 11 Mitgliedern. ¹⁵⁾

² Vor der ersten Sitzung einer Spezialkommission können Kommissionsmitglieder in Absprache mit dem Präsidium ersetzt werden. Der Rat ist darüber zu informieren.

³ Ein Kommissionsmitglied kann sich für eine einzelne Sitzung in einer Spezialkommission vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt eine Stellvertretung und meldet diese ohne Verzug dem Sekretariat des Kantonsrats. ²⁷⁾

⁴ Nach Aufnahme der Kommissionstätigkeit können Kommissionsmitglieder mit Zustimmung des Kantonsrates ⁷⁾ ausgewechselt werden. ²⁸⁾

§ 12

- ¹ Wird eine Kommission des Kantonsrates⁷⁾ nicht geheim gewählt, so bestimmt das Büro das erstgewählte Mitglied. Erstgewählte von Kommissionen
- ² Bei geheimen Wahlen ist das Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl das erstgewählte. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Präsidium gezogene Los.⁴⁾

§ 13

- ¹ Das erstgewählte Mitglied einer Kommission des Kantonsrates⁷⁾ beruft diese ein, worauf die Kommission den Vorsitz und dessen Stellvertretung in freier Wahl bestimmt. Vorsitz von Kommissionen
- ² Ist das erstgewählte Mitglied an der ersten Sitzung verhindert, übernimmt das amtsälteste Kommissionsmitglied die Eröffnung der Sitzung und die Durchführung der Konstituierung.¹⁶⁾

§ 14

- ¹ Die Bestimmungen über die Ratsverhandlungen gelten für die Verhandlungen der Kommissionen sinngemäss. Verhandlungsordnung
- ² Die Kommissionen werden in der Regel spätestens 5 Tage vor dem Sitzungsdatum zu einer Sitzung eingeladen.
- ³ Für Abstimmungen, auch bei Wahlvorschlägen, gilt ausschliesslich das einfache Mehr. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stimmt mit. Ist die Zahl der Stimmen gleich, so gilt jene Hälfte als Mehrheit, bei der sich die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden befindet.
- ⁴ Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 15

- ¹ Das Sekretariat und die Protokollführung werden vom Sekretariat des Kantonsrates⁷⁾ besorgt, sofern diese Aufgaben nicht einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der kantonalen Verwaltung, einem Mitglied der Kommission oder einer aussenstehenden Person übertragen werden. Sekretariat von Kommissionen
- ² Die Kommissionsbeschlüsse sind wörtlich, die Voten zusammengefasst wiederzugeben. Für die Protokollierung können die Verhandlungen auf Tonband aufgenommen werden. Wenn die Kommission das Protokoll genehmigt hat, sind diese Aufnahmen zu löschen.

§ 16

- ¹ Jede Kommission unterbreitet dem Kantonsrat⁷⁾ über das von ihr beratene Geschäft schriftlich oder mündlich Bericht. Berichtserstattung

² Sie bezeichnet zur Begründung ihrer Anträge einen Sprecher bzw. eine Sprecherin, der oder die während der Dauer der Beratungen am Tisch des Sekretariats Platz nimmt.

³ Die Minderheit einer Kommission hat das Recht, einen Sprecher bzw. eine Sprecherin zu bezeichnen.

⁴ Kommissionsanträge und Minderheitsanträge sind den Ratsmitgliedern in der Regel spätestens mit der Einladung zur Ratssitzung schriftlich mitzuteilen.

4. Sekretariat

§ 17

Sekretariat des Kantonsrates ⁷⁾

¹ Der Kantonsrat ⁷⁾ wählt für die Amtsdauer einen Sekretär bzw. eine Sekretärin, welcher bzw. welche die Protokollführung, die Korrespondenz und die Ausfertigung der Beschlüsse des Kantonsrates ⁷⁾ besorgt. ⁴⁾

² Alle vom Kantonsrat ⁷⁾ ausgehenden Aktenstücke sind vom Präsidium und vom Sekretariat zu unterzeichnen.

³ Das Büro regelt die Stellvertretung; es kann dem Ratssekretariat weitere Aushilfskräfte bewilligen.

⁴ Das Büro erlässt das Pflichtenheft des Ratssekretariats.

§ 18

Inpflichtnahme

¹ Der Sekretär bzw. die Sekretärin des Kantonsrates ⁷⁾ und die Stellvertretung werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin durch die Ablegung des Gelübdes in Pflicht genommen.

² Das Gelübde lautet: "Ich gelobe, die mir übertragenen Aufgaben treu und gewissenhaft zu besorgen." Das Gelübde wird durch das Nachsprechen der Worte "ich gelobe es" geleistet.

§ 19

Protokoll

¹ Das Protokoll soll die Namen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und des Sekretärs bzw. der Sekretärin, die Präsenz des Kantonsrates ⁷⁾, das Verzeichnis der Geschäfte und der Neueingänge, die Beratungen mit den Namen der Redner und Rednerinnen und den wesentlichen Inhalt der Voten, die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Schriftliche Begründungen von Motionen und Interpellationen sowie schriftliche Stellungnahmen und Antworten des Regierungsrates dazu sind in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen, in welcher die betreffenden Geschäfte behandelt werden.

² Die Protokolle werden veröffentlicht. Das Büro regelt die Art und Weise der Veröffentlichung und legt fest, wem die gedruckte Version des Protokolls unentgeltlich abgegeben wird.³⁾

³ Als technisches Hilfsmittel kann für die Protokollierung ein Aufnahmegerät eingesetzt werden. Nach Genehmigung des Protokolls durch das Büro wird die Tonaufnahme wieder gelöscht. Über die ausnahmsweise längere Aufbewahrung von Tonaufnahmen entscheidet das Büro.²⁹⁾

II. Ratstätigkeit und Beziehungen zu Behörden

§ 20

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates haben beratende Stimme und das Recht der Antragstellung. Ein Mitglied des Regierungsrates erhält das Wort, wenn es von ihm verlangt wird; seine Redezeit ist nicht beschränkt.

Mitwirkung des
Regierungs-
rates

² In Fällen, die eine Teilnahme verhindern, haben sich die Mitglieder des Regierungsrates rechtzeitig beim Präsidium oder Sekretariat zu entschuldigen.

§ 21

¹ Entwürfe und Anträge zu Gesetzen, Dekreten oder Beschlüssen des Kantonsrates⁷⁾ sind vom Regierungsrat mit einem erläuternden Bericht einzubringen.

Vorlagen

² Ist die Ausarbeitung einer Vorlage durch Beschluss des Kantonsrates⁷⁾ einer Kommission übertragen worden, so legt sie nach Abschluss ihrer Arbeiten dem Rat einen Bericht und Antrag vor, der den Anforderungen an eine Vorlage des Regierungsrates entspricht. Sie überweist den Bericht und Antrag gleichzeitig dem Regierungsrat zur Stellungnahme.

§ 22

¹ Die Staatskanzlei stellt die Verbindung zwischen dem Regierungsrat und dem Kantonsrat⁷⁾ sicher.

Staatskanzlei

² Der Staatsschreiber bzw. die Staatsschreiberin besorgt die Rechtsberatung des Präsidiums, der Fraktionspräsidien sowie bei Bedarf der Kommissionsvorsitzenden des Kantonsrates⁷⁾. Er bzw. sie kann vom Präsidium des Kantonsrates⁷⁾ oder vom Regierungsrat zu den Verhandlungen des Kantonsrates⁷⁾ beigezogen werden oder daran teilnehmen.

§ 23

Sekretariat,
Archiv

¹ Die Kanzlei-, Weibel-, Archiv- und die weiteren administrativen Aufgaben für den Kantonsrat⁷⁾ werden in gegenseitiger Absprache von der Staatskanzlei und der Verwaltung wahrgenommen.

² Während der Sitzungen des Kantonsrates⁷⁾ ist der Weibeldienst gewährleistet.

³ Protokolle des Kantonsrates⁷⁾, seines Büros und seiner Kommissionen sowie alle weiteren Akten sind der Staatskanzlei zu übergeben, die für ihre zweckmässige Verwahrung verantwortlich ist.

III. Inpflichtnahme und Konstituierung

§ 24

Einberufung

Nach jeder Gesamterneuerung des Kantonsrates⁷⁾ wird der Kantonsrat⁷⁾ vom Regierungsrat zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

§ 25

Eröffnung durch
den Alters-
präsidenten

¹ Die konstituierende Sitzung wird vom ältesten anwesenden Ratsmitglied eröffnet und bis nach der Wahl des Büros geleitet.

² Der Alterspräsident bzw. die Alterspräsidentin setzt die provisorische Tagesordnung fest. Er bzw. sie bildet mit zwei von ihm bzw. ihr bezeichneten Stimmezählern bzw. Stimmezählerinnen und einem Protokollführer bzw. einer Protokollführerin das provisorische Büro.

§ 26

Kenntnisnahme
vom Wahl-
resultat

¹ Der Kantonsrat⁷⁾ nimmt Kenntnis vom Resultat der Wahlen.

² Ratsmitglieder, deren Wahl beanstandet wird, nehmen den Ausstand, bis über die Gültigkeit ihrer Wahl entschieden ist.

§ 27

Inpflichtnahme

¹ Nach der Kenntnisnahme vom Wahlergebnis werden die Ratsmitglieder vom Alterspräsidenten bzw. von der Alterspräsidentin durch die Ablegung des Gelübdes in Pflicht genommen.

² Das Gelübde lautet: "Die Mitglieder des Kantonsrates⁷⁾ geloben, die Ehre, die Wohlfahrt und den Nutzen des Kantons Schaffhausen zu fördern und ihr Amt der Verfassung und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu führen". Das Gelübde wird durch Nachsprechen der Worte "ich gelobe es" geleistet.

³ Der Alterspräsident bzw. die Alterspräsidentin sowie nach der konstituierenden Sitzung in den Kantonsrat ⁷⁾ eintretende Ratsmitglieder sind in gleicher Weise in Pflicht zu nehmen.

§ 28

Anschliessend an die Inpflichtnahme nimmt der Kantonsrat ⁷⁾ die Wahl des Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin und des ordentlichen Büros vor. Hernach folgen die andern ihm zustehenden Erneuerungswahlen.

Konstituierung
und erste
Amtshandlungen

§ 29

¹ Beim Eintritt in den Kantonsrat ⁷⁾ unterrichtet jedes Mitglied das Büro über

Offenlegung der
Interessen-
bindungen

- a) seine berufliche Tätigkeit;
- b) die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- d) die Mitwirkung in Kommissionen und andern Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Wesentliche Änderungen sind laufend zu melden.

³ Das Büro des Kantonsrates ⁷⁾ wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Es kann Ratsmitglieder auffordern, sich im Register der Interessenbindungen einzutragen.

IV. Sitzungen des Kantonsrates ⁴⁾

§ 30

Der Kantonsrat ⁷⁾ tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin zu seinen Sitzungen zusammen. ⁴⁾

Einladung

§ 31

Sitzungen des Kantonsrates ⁷⁾ finden statt,

- a) wenn das Präsidium es für notwendig erachtet;
- b) auf schriftlich begründetes Begehren von mindestens einem Viertel der Ratsmitglieder;
- c) auf Verlangen des Regierungsrates.

Einladungs-
gründe

§ 32

Geschäftsliste Die Einladung hat die Liste der verhandlungsbereiten Geschäfte sowie der übrigen beim Kantonsrat⁷⁾ liegenden Geschäfte zu enthalten.

§ 33

Zustellung der Vorlagen Vorlagen, Berichte und andere Unterlagen sind den Ratsmitgliedern in der Regel so rechtzeitig zuzustellen, dass sie in den Fraktionen vorberaten werden können, spätestens aber mit der Einladung.

§ 34

Überweisung von Geschäften¹ Geschäfte, die in den Aufgabenbereich einer der ständigen Kommissionen des Kantonsrates⁷⁾ gehören, sind ihr vom Präsidium des Kantonsrates⁷⁾ sofort nach Eingang zu überweisen.
² Für die Vorberaterung aller übrigen Geschäfte werden Spezialkommissionen des Kantonsrates⁷⁾ bestimmt, sofern der Kantonsrat⁷⁾ nicht die direkte Beratung beschliesst oder das Geschäft einer der ständigen Kommissionen zuweist.

§ 35

Entschuldigungen¹ Ratsmitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, haben sich rechtzeitig, spätestens aber innert vier Tagen nach der Sitzung beim Sekretariat des Kantonsrates⁷⁾ zu entschuldigen.
² Kurze, begründete Abwesenheit während einer Sitzung muss dem Präsidium mitgeteilt werden.

§ 36

Absenzenverzeichnis Die Stimmzählenden nehmen zweimal während jeder Sitzung ein Absenzenverzeichnis auf. Auf Anordnung des Präsidiums kann die Anwesenheit auch durch Namensaufruf festgestellt werden.

§ 37

Beschlussfähigkeit Der Kantonsrat⁷⁾ ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.⁴⁾

§ 38

Sitzungszeit¹ Die Sitzungen des Kantonsrates⁷⁾ finden in der Regel an einem Vormittag statt. Sie dauern bis vier Stunden.
² Sitzungen können auch am Nachmittag oder Abend stattfinden. Sessionsen sind ebenfalls möglich.

V. Verhandlungen des Kantonsrates⁴⁾

1. Allgemeines Verfahren

§ 39

Der Präsident bzw. die Präsidentin eröffnet die Sitzung mit der Bekanntgabe der Entschuldigungen, der neu eingegangenen Geschäfte und mit anderen Mitteilungen.

Eröffnung der Sitzung

§ 40

¹ Aufgrund der Geschäftsliste setzt das Präsidium in Absprache mit dem Regierungsrat für jede Sitzung die Tagesordnung fest. Diese kann durch den Kantonsrat⁷⁾ geändert werden.

Tagesordnung

² Alle Geschäfte, deren Eingang bekannt gegeben worden sind, müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

³ Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können aufgenommen werden, sofern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder es beschliesst.

§ 41

¹ Jedes Ratsmitglied, das zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat beim Präsidium das Wort zu verlangen.

Wortbegehren, Wortergreifen

² Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

³ Sprecher und Sprecherinnen der Kommissionen und des Regierungsrates können das Wort jederzeit verlangen.

⁴ Fraktionserklärungen in knapper Form sind zulässig. Sie dürfen höchstens drei Minuten dauern, sind vor Beginn der Sitzung dem Ratspräsidium anzumelden und in schriftlicher Form dem Ratssekretariat abzugeben. Eine Diskussion findet nicht statt.²⁵⁾

⁵ Das Wort kann jederzeit verlangt werden, um die Beachtung der Geschäftsordnung zu fordern oder Ordnungsanträge zu stellen. Ausserdem hat ein Ratsmitglied, das im Kantonsrat persönlich angegriffen worden ist, im Rahmen einer persönlichen Erklärung jederzeit das Recht auf eine kurze Erwiderung²⁶⁾

§ 42

¹ Zur gleichen Sache darf einem Ratsmitglied in der Regel das Wort nicht mehr als zweimal erteilt werden. Einem Mitglied, das noch nicht gesprochen hat, muss das Wort vor andern Mitgliedern, die zur gleichen Sache schon gesprochen haben, erteilt werden.

Redebeschränkung

² Schweifen Redner oder Rednerinnen ab, so werden sie vom Präsidium ermahnt, sich an das zur Beratung stehende Geschäft zu halten. Wird der Mahnung nicht Folge geleistet, so hat das Präsidium das Recht, dem Redner bzw. der Rednerin das Wort für dieses Geschäft zu entziehen. Erhebt der Redner bzw. die Rednerin Einspruch gegen den Wortentzug, so entscheidet der Kantonsrat⁷⁾ ohne Diskussion sofort.

³ Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann die Redezeit eingeschränkt werden.

§ 43

Ordnungsruf

¹ Verletzt ein Ratsmitglied den Anstand oder äussert es sich beleidigend gegen den Kantonsrat⁷⁾, den Regierungsrat oder gegen einzelne Mitglieder dieser Räte, so wird es vom Präsidium zur Ordnung gerufen.

² Auch ein Ratsmitglied hat das Recht, gegen ein anderes den Ordnungsruf vom Präsidium zu verlangen.

³ Erhebt das betroffene Ratsmitglied Einspruch gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Kantonsrat⁷⁾ ohne Diskussion sofort.

§ 44

Eintreten

¹ Bei der Beratung einer Vorlage findet in der Regel zuerst eine Eintretensdiskussion statt. Sie gibt Gelegenheit, eine Beurteilung der Vorlage vorzunehmen und grundsätzlich Stellung zu beziehen. Dabei haben die Sprechenden der Kommissionen und des Regierungsrates den Vorrang.

² Wird zu einer Vorlage kein anderer Antrag gestellt, so ist Eintreten beschlossen. Kein Eintretensbeschluss ist erforderlich, wenn das Geschäft aus einem nicht teilbaren Antrag besteht, oder dessen Behandlung die Verfassung oder ein Gesetz vorschreibt.

³ Beschliesst der Rat Nichteintreten, so gilt das Geschäft als erledigt und wird von der Traktandenliste gestrichen.

⁴ ... ⁵⁾

§ 45

Beratung der
Geschäfte

¹ Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen unterliegen einer zweimaligen, die übrigen Geschäfte einer einmaligen Beratung, sofern nicht zweimalige Beratung beschlossen wird.

² Der Kantonsrat⁷⁾ kann beschliessen, dass in der ersten Lesung die Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen durch das Vizepräsidium vorgelesen werden.

³ ... ⁵⁾

§ 46

¹ Das Ergebnis der ersten Beratung eines Geschäftes wird mit Ein- Zweite Beratung
schluss der Minderheitsanträge, die mindestens 12 Stimmen auf
sich vereinigt haben, der zweiten Beratung zugrunde gelegt. ¹⁵⁾

² Die zweite Beratung eines Geschäftes erfolgt frühestens in der
nächsten Sitzung. Der Kantonsrat ⁷⁾ kann jedoch mit einer Zweidrittel-
mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Durch-
führung der zweiten Beratung beschliessen.

§ 47

In besonderen Fällen kann der Kantonsrat ⁷⁾ mit einer Zweidrittel- Dritte Beratung
mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder eine dritte Beratung eines
Geschäftes beschliessen. Vorbehalten bleibt § 48 Abs. 2.

§ 48

¹ Anträge, soweit es sich um formulierte Texte handelt, sind dem Anträge
Präsidium schriftlich einzureichen.

² Über Anträge zu Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, die
im Kantonsrat ⁷⁾ erst in der zweiten Lesung eingebracht und mit
Mehrheit aufgenommen werden, darf erst abgestimmt werden,
wenn der Regierungsrat und die zuständige Kommission dazu Stel-
lung genommen haben.

§ 49

¹ Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge auf: Ordnungsantrag

- a) geheime Beratung;
- b) Feststellung der Präsenz;
- c) Befolgung der Ausstandspflicht;
- d) Rückweisung;
- e) zweite oder dritte Beratung;
- f) Schluss der Diskussion;
- g) Unterbrechung der Verhandlung;
- h) Verschiebung des Geschäfts.

² Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden. Sie sind vor
den materiellen Anträgen zu behandeln.

§ 50

¹ Liegen keine Wortbegehren mehr vor, so schliesst das Präsidium Schluss der
die Beratung und nimmt die Abstimmung vor. Beratungen

² Ausserdem kann das Präsidium die Rednerliste schliessen, wenn
sich die Beratungen allzu sehr in die Länge ziehen. Diese Anord-

nung kann durch Beschluss des Kantonsrates⁷⁾ wieder aufgehoben werden.

³ Auch der Kantonsrat⁷⁾ kann mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder auf Schluss der Beratung entscheiden.

§ 51

Wiedererwägungsantrag, Rückkommensantrag

¹ Am Schluss der ersten und der zweiten Beratung kann jedes Ratsmitglied mit einer kurzen Begründung beantragen, auf einen bestimmt zu bezeichnenden Teil des Geschäftes zurückzukommen oder einen gefassten Beschluss in Wiedererwägung zu ziehen.

² Stimmt der Kantonsrat⁷⁾ einem solchen Antrag zu, so findet über diesen Teil eines Geschäftes oder den Beschluss nochmals eine freie Beratung statt.

2. Abstimmungen

§ 52

Abstimmungsart

¹ Ist die Beratung über ein Geschäft geschlossen, so legt das Präsidium die Fragestellung und die Art der Abstimmung dar.

² Die Ratsmitglieder haben das Recht, Einwendungen gegen die Art der Abstimmung zu machen, über die der Rat sofort entscheidet.

§ 53

Beschluss ohne Abstimmung

Wenn zu einem Antrag kein Gegenantrag gestellt wird, so gilt er ohne Abstimmung als Beschluss des Kantonsrates⁷⁾.

§ 54

Haupt- und Abänderungsanträge

¹ Hauptanträge sind:

- a) Der Antrag der vorberatenden Kommission;
- b) Anträge, welche diesen Antrag integral ersetzen wollen;
- c) Anträge auf Streichung bzw. Ablehnung des Kommissionsantrages.

² Abänderungsanträge beziehen sich auf einen Hauptantrag, Unterabänderungsanträge auf einen Abänderungsantrag.

³ Eventualanträge sind solche, die nach dem Willen des Antragstellenden bzw. der Antragstellenden nur zur Abstimmung kommen sollen, wenn eine bestimmte Bedingung erfüllt ist.

§ 55

¹ Das Präsidium stellt zunächst fest, welche Anträge als Hauptanträge und welche als Abänderungs- bzw. Unterabänderungsanträge gelten.

Abstimmungs-
verfahren

² Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. In Ausnahmefällen können unbereinigte Hauptanträge in Grundsatzabstimmungen einander gegenübergestellt werden.

³ Sind auf einer Stufe mehrere Anträge eingereicht worden, werden sie einander in Eventualabstimmungen gegenübergestellt. Dabei gelten folgende Regeln:

- a) Es werden nie mehr als zwei Anträge einander gegenübergestellt; der obsiegende Antrag wird den weiteren gegenübergestellt.
- b) Die Anträge kommen in folgender Reihenfolge zur Abstimmung: Anträge der Ratsmitglieder, Anträge des Regierungsrates, Anträge der Kommissionsminderheit, Anträge der Kommissionsmehrheit.
- c) Ist kein Antrag auf Streichung bzw. Ablehnung eingereicht worden, kann jedes Ratsmitglied verlangen, dass über den letzten verbleibenden Antrag eine Hauptabstimmung durchgeführt wird.

§ 56

¹ Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jedes Ratsmitglied die Teilung verlangen.

Abstimmung
über teilbare
Anträge

² Bei Abstimmungen über zusammengesetzte Anträge soll die Teilung immer stattfinden.

§ 57

¹ Besteht ein Geschäft aus mehreren Artikeln oder Teilen, so findet am Ende der Beratungen eine Schlussabstimmung statt.

Schlussab-
stimmung

² Bei zwei- oder dreimaliger Beratung von Gesetzen und anderen Geschäften findet die Schlussabstimmung erst nach der zweiten oder dritten Beratung statt.

§ 58⁴⁾

¹ Soweit in der Kantonsverfassung, einem Gesetz oder der Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, bedarf ein gültiger Beschluss der Mehrheit der Stimmenden.

Notwendiges
Mehr

² ... ³⁰⁾

³ Das Präsidium ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. Ist die Zahl der Stimmen gleich, so gilt jene Hälfte als Mehrheit,

bei der sich die Stimme des Präsidiums befindet. Hat sich bei Stimmengleichheit das Präsidium der Stimme enthalten, fällt es den Stichentscheid.²⁹⁾

§ 59²⁹⁾

Stimmabgabe ¹ Die Stimmabgabe erfolgt mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage.

² Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Ratsmitglieder bei den elektronischen Abstimmungen wird veröffentlicht.

³ Der Kantonsrat erlässt ein Reglement über die elektronische Stimmabgabe. Darin werden der Anwendungsbereich, die Zuständigkeiten, die Einzelheiten der elektronischen Abstimmung sowie die Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse geregelt.

§ 60²⁹⁾

Geheime Abstimmung ¹ Der Rat kann zum Schutz wichtiger Staatsinteressen oder der Persönlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder geheime Abstimmung verlangen.

² Geheime Abstimmungen erfolgen schriftlich.

3. Wahlen

§ 61

Wahlart Wahlen sind geheim durchzuführen. Wenn für Kommissionen nicht mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, können sie ohne Wahlgang als gewählt erklärt werden.

§ 62

Wahlvorschläge ¹ Wahlvorschläge können vom Ratsbüro, den Fraktionen oder Ratsmitgliedern schriftlich oder mündlich unterbreitet werden. Schriftliche Vorschläge müssen unterzeichnet sein.

² Sind andere Behörden für Wahlvorschläge zuständig, so sollen diese dem Kantonsrat⁷⁾ schriftlich unterbreitet werden.

§ 63

Wiederkehrende Wahlen Mit Ausnahme des letzten Jahres einer Amtsperiode wählt der Kantonsrat⁷⁾ jeweils im Dezember den Regierungspräsidenten bzw. die Regierungspräsidentin, den Präsidenten bzw. die Präsidentin, die beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und die Stimmenzählenden des Kantonsrates⁷⁾ für das nächste Jahr.

§ 64 ²⁰⁾

Im Bereich der Justiz sorgt die Wahlvorbereitungskommission dafür, dass freie Stellen, deren Inhaber bzw. Inhaberinnen der Kantonsrat wählt, rechtzeitig ausgeschrieben werden. Die Bewerbungen erfolgen an das Sekretariat der Wahlvorbereitungskommission zuhanden der Wahlvorbereitungskommission.

Wahlen auf Ausschreibung

§ 65

Für die Durchführung der geheimen Wahlen gelten die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes.

Wahlverfahren

§ 66

Die Ergebnisse der Wahlen werden den Gewählten, den Behörden sowie andern davon Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Mitteilung von Wahlergebnissen

VI. Vorstösse**1. Motion****§ 67**

¹ Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Motion den Erlass, die Änderung oder die Ergänzung der Verfassung, von Gesetzen, von Dekreten oder von Beschlüssen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates zu verlangen. ⁴⁾

Motion

² Das gleiche Recht steht auch dem Büro und den Kommissionen des Kantonsrates ⁷⁾ zu.

³ Wird die Motion von mehreren Ratsmitgliedern eingereicht, so ist das erstunterzeichnende Mitglied klar zu bezeichnen.

⁴ Eine Motion ist dem Sekretariat des Kantonsrates ⁷⁾ schriftlich einzureichen. Eine kurze schriftliche Begründung ist beizufügen.

§ 68

Eine Motion, die den Anforderungen von § 67 ¹⁾ nicht entspricht, ist vom Büro des Kantonsrates ⁷⁾ ungültig zu erklären. Der Motionär bzw. die Motionärin ist zuvor anzuhören. Bei Uneinigkeit entscheidet der Kantonsrat ⁷⁾ endgültig.

Ungültigkeit der Motion

§ 69

¹ Die eingegangene Motion ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern der Kantonsrat ⁷⁾ nicht mit einer Zweidrit-

Beratung der Motion

telmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Beratung beschliesst.

² Nach der Begründung durch den Motionär bzw. die Motionärin berät und entscheidet der Kantonsrat nach der Stellungnahme des Regierungsrates über die Erheblichkeit der Motion. Dem Regierungsrat steht es frei, die Stellungnahme schriftlich oder mündlich abzugeben. ⁴⁾

³ Im Einverständnis mit dem Motionär bzw. der Motionärin kann eine Motion geändert oder bis zur Beschlussfassung des Kantonsrates ⁷⁾ in ein Postulat oder eine Interpellation umgewandelt werden.

§ 70

Erledigung einer Motion

¹ Die erheblich erklärte Motion wird an den Regierungsrat oder an eine Kommission gewiesen, sofern der Kantonsrat ⁷⁾ nicht mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Erledigung beschliesst.

² Sie verpflichtet die beauftragte Instanz, dem Kantonsrat ⁷⁾ innert längstens zwei Jahren einen Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag hin durch Beschluss des Kantonsrates ⁷⁾ um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

³ Die Motion gilt, nachdem Bericht und Antrag des Regierungsrates oder einer Kommission vorliegen, als erledigt, sofern der Kantonsrat ⁷⁾ nicht ausdrücklich ihre ganze oder teilweise Aufrechterhaltung beschliesst.

⁴ Nach längstens fünf Jahren hat der Regierungsrat dem Kantonsrat ⁷⁾ eine Vorlage zu unterbreiten, worin er über die Weiterbehandlung oder Abschreibung einer nicht oder nur teilweise erledigten Motion Antrag stellt.

⁵ Der Regierungsrat erstattet alljährlich über den Bearbeitungsstand der ihm überwiesenen Motionen Bericht.

⁶ Die Erledigung erheblich erklärter Motionen zur Einreichung einer Standesinitiative auf Bundesebene und zur Ergreifung eines Kantonsreferendums erfolgt direkt durch die Einreichung der Standesinitiative beim Bund oder die Ergreifung des Kantonsreferendums durch den Regierungsrat. ⁶⁾

§ 70a ⁶⁾

Volksmotion

¹ Die von 100 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnete Volksmotion ist unter Angabe von Name, Vorname, Wohnadresse und Geburtsdatum beim Ratssekretariat einzureichen. Sie ist schriftlich zu begründen.

² Der oder die zur Vertretung befugte Erstunterzeichnende ist klar zu bezeichnen. Das Büro des Kantonsrates kann von ihm bzw. ihr

eine ergänzende Begründung verlangen. Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zur Beratung im Kantonsrat zurückziehen.

³ Eine mündliche Begründung der Volksmotion im Kantonsrat findet nicht statt. Ebenso kann sie nach der Einreichung weder geändert noch umgewandelt werden.

⁴ Im Übrigen gelten für die Anforderungen an eine Volksmotion sowie für deren Beratung und Erledigung die Bestimmungen über die Motionen.

1a. *WoV-Motion bei Dienststellen mit Globalbudget* ¹⁸⁾

§ 70b ³¹⁾

§ 70c ³¹⁾

§ 70d ³¹⁾

2. *Postulat*

§ 71

¹ Mit einem erheblich erklärten Postulat kann der Kantonsrat ⁷⁾ dem Regierungsrat einen Auftrag erteilen. Postulat

² Das Postulat verpflichtet den Regierungsrat, die Angelegenheit zu überprüfen und soweit möglich im Sinne des Auftrags tätig zu werden. Seine Entscheidungsbefugnis wird durch den Auftrag nicht beschränkt.

§ 72

¹ Postulate sind entsprechend den Vorschriften über die Motionen einzureichen und zu beraten. Einreichung und Erledigung eines Postulats

² Für die Erledigung eines Postulats gelten die Bestimmungen über die Motionen. Der Kantonsrat ⁷⁾ kann im Einzelfall die Erledigungsfristen verkürzen.

3. ... ¹⁹⁾

§§ 73 - 74 ¹⁹⁾

4. *Interpellation*

§ 75

Interpellation

¹ Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Interpellation über Angelegenheiten der kantonalen Verwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Regierungsrat zu verlangen.

² Eine Interpellation ist dem Sekretariat des Kantonsrates ⁷⁾ schriftlich einzureichen. Eine schriftliche Begründung kann beigelegt werden. Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann verlangen, dass die schriftliche Begründung kurz mit neuen Aspekten ergänzt werden darf.

§ 76

Beratung der
Interpellation

¹ Die eingegangene Interpellation ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern der Kantonsrat ⁷⁾ nicht mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Beratung beschliesst.

² Nach der Begründung durch den Interpellanten bzw. die Interpellantin erfolgt die mündliche oder schriftliche Beantwortung durch den Regierungsrat. Auf sein Verlangen ist ihm eine angemessene Frist für die Beantwortung einzuräumen.

³ Anschliessend an die Beantwortung erklärt das interpellierende Ratsmitglied, ob es von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder nicht. Eine Diskussion findet nur auf Beschluss des Kantonsrates ⁷⁾ statt.

5. *Kleine Anfrage*

§ 77

Kleine Anfrage

¹ Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Kleine Anfrage über Angelegenheiten der kantonalen Verwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Regierungsrat zu verlangen.

² Eine Kleine Anfrage ist dem Regierungsrat schriftlich einzureichen. Die Staatskanzlei stellt über das Sekretariat des Kantonsrates ⁷⁾ den Ratsmitgliedern den Wortlaut der Kleinen Anfrage zu.

§ 78²⁴⁾

Der Regierungsrat beantwortet die Kleine Anfrage in der Regel innerhalb dreier Monate schriftlich an die Ratsmitglieder. Eine Diskussion findet nicht statt.

Erledigung der
Kleinen Anfrage

6. Petition und Beschwerde⁴⁾**§ 79⁴⁾**

¹ Eine an den Kantonsrat gerichtete Petition oder Beschwerde ist an das Büro des Kantonsrates zu überweisen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit einer der übrigen ständigen Kommissionen fällt oder der Kantonsrat nicht eine Spezialkommission dafür wählt.¹⁵⁾

Petition und
Beschwerde

² Begehren, für welche die Zuständigkeit des Kantonsrates fehlt, offensichtlich abwegige oder undurchführbare Vorbringen sowie blossе Auskunftsbegehren beantwortet die zuständige Kommission direkt. In den übrigen Fällen erstattet sie Bericht und stellt Antrag auf Beantwortung.

§ 80⁴⁾

Der Entscheid wird den Petenten bzw. Beschwerdeführern, den Behörden sowie andern davon Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Mitteilung über
Verfahrens-
erledigung

VII. Sitzungsgeld und Entschädigungen**§ 81**

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates⁷⁾, des Büros und der Kommissionen beziehen für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird zu Beginn jeder Amtsperiode auf Antrag des Büros durch den Kantonsrat⁷⁾ festgesetzt.

Sitzungsgeld

² Ratsmitglieder, die weniger als die halbe Sitzungsdauer anwesend sind, erhalten das halbe Sitzungsgeld.

³ Präsidenten und Präsidentinnen des Kantonsrates⁷⁾ bzw. von Kommissionen des Kantonsrates⁷⁾ beziehen für jede Sitzung, die sie leiten, das doppelte Sitzungsgeld.

§ 82

¹ Die Ratsmitglieder erhalten eine Reiseentschädigung nach den Beschlüssen des Ratsbüros.²⁰⁾

Entschädigungen

² Das Präsidium bezieht am Ende des Präsidialjahres für Repräsentationsverpflichtungen eine pauschale Entschädigung, deren Höhe vom Büro des Kantonsrates⁷⁾ festgelegt wird.

³ Die Besoldung des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Kantonsrates⁷⁾ wird vom Büro des Kantonsrates⁷⁾ in Absprache mit dem Regierungsrat bestimmt.

⁴ Die Entschädigung für die Protokollführung in den Kommissionen beträgt ein Sitzungsgeld, sofern die Protokollführenden von der kantonalen Verwaltung gestellt werden. Wenn diese Arbeit durch ein Mitglied der Kommission oder durch eine aussenstehende Person besorgt wird, legt das Büro die Entschädigung für die Protokollführung fest.

⁵ Den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine pauschale Vergütung ausgerichtet. Die Höhe wird zu Beginn jeder Amtsperiode auf Antrag des Büros durch den Kantonsrat festgesetzt.⁹⁾

⁶ Mitgliedern von ständigen Kommissionen werden Weiterbildungskosten nach Massgabe der für das kantonale Personal geltenden Regelung vergütet. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet die zuständige Kommission.¹⁰⁾

§ 82a²³⁾

Fraktions-
entschädigung

Die Fraktionen erhalten eine jährliche Fraktionsentschädigung im Umfang von vier Sitzungsgeldern je Fraktionsmitglied.

§ 83

Abrechnung
und Auszahlung

Die Sitzungsgelder und Entschädigungen werden durch das Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Personalamt semesterweise abgerechnet und überwiesen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 84

Übermittlungen
zum Vollzug

¹ Alle vom Kantonsrat⁷⁾ erlassenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse sind dem Regierungsrat zur Veröffentlichung und zum Vollzug zu übermitteln. Sie sind in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.⁴⁾

² Werden in einem verabschiedeten Erlass nachträglich sinnstörende Versehen festgestellt, so nimmt das Büro des Kantonsrates⁷⁾ die gebotene Berichtigung vor. Diese ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in der kantonalen Gesetzessammlung kenntlich zu machen.

³ Die Staatskanzlei kann jederzeit Grammatik-, Rechtschreib- oder Darstellungsfehler, die inhaltlich bedeutungslos sind, korrigieren. Solche Korrekturen werden nicht kenntlich gemacht. ⁴⁾

§ 85

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Schluss-
bestimmung

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ²⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen vom 5. Juni 1972.

Fussnoten:

- 1) Berichtigung durch das Büro des Kantonsrates infolge eines sinnstörenden Versehens (§ 84 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates)
- 2) Amtsblatt 1999, S. 1879.
- 3) Fassung gemäss GRB vom 11. November 2002, in Kraft getreten am 1. Januar 2003 (Amtsblatt 2002, S. 1759).
- 4) Fassung gemäss KRB vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 695).
- 5) Aufgehoben durch KRB vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 695).
- 6) Eingefügt durch KRB vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 695).
- 7) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263).
- 9) Fassung gemäss KRB vom 24. Januar 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2005, S. 153).
- 10) Eingefügt durch KRB vom 24. Januar 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2005, S. 153).
- 15) Fassung gemäss KRB vom 10. November 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009 (Amtsblatt 2008, S. 1663).
- 16) Eingefügt durch KRB vom 10. November 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009 (Amtsblatt 2008, S. 1663).
- 17) Aufgehoben durch KRB vom 10. November 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009 (Amtsblatt 2008, S. 1663).
- 18) Eingefügt durch KRB vom 17. August 2009, in Kraft getreten am 1. April 2010 (Amtsblatt 2010, S. 462, S. 463).
- 19) Aufgehoben durch KRB vom 17. August 2009, in Kraft getreten am 1. April 2010 (Amtsblatt 2010, S. 462, S. 463).
- 20) Fassung gemäss KRB vom 5. Dezember 2011, in Kraft getreten am 1. Januar 2012 (Amtsblatt 2011, S. 1667).
- 21) Fassung gemäss KRB vom 10. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (Amtsblatt 2012, S. 1877).

- 22) Eingefügt durch KRB vom 10. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (Amtsblatt 2012, S. 1877).
- 23) Fassung gemäss KRB vom 25. März 2013, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (Amtsblatt 2013, S. 480).
- 24) Fassung gemäss KRB vom 4. November 2013, in Kraft getreten am 8. November 2013 (Amtsblatt 2013, S. 1645).
- 25) Fassung gemäss KRB vom 5. Mai 2014, in Kraft getreten am 1. Juni 2014 (Amtsblatt 2014, S. 691).
- 26) Eingefügt gemäss KRB vom 5. Mai 2014, in Kraft getreten am 1. Juni 2014 (Amtsblatt 2014, S. 691).
- 27) Fassung gemäss KRB vom 9. November 2015, in Kraft getreten am 1. Dezember 2015 (Amtsblatt 2015, S. 1576).
- 28) Eingefügt durch KRB vom 9. November 2015, in Kraft getreten am 1. Dezember 2015 (Amtsblatt 2015, S. 1576).
- 29) Fassung gemäss KRB vom 30. Oktober 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018 (Amtsblatt 2017, S. 1765).
- 30) Aufgehoben durch KRB vom 30. Oktober 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018 (Amtsblatt 2017, S. 1765).
- 31) Aufgehoben durch KRB vom 20. Februar 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018 (Amtsblatt 2017, S. 335, S. 866).